

Schönebeck (Elbe), 18.09.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1 Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 12.09.2019 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem KAG LSA erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Schönebeck (Elbe) legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ entstehen, auf die Umlageschuldner um. Ab 01.01.2016 erfolgt die Umlage einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwerisumlage erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlagepflicht entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) und dessen Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemassstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwerisumlage wird nach der Fläche des Grundstückes bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwerisbeitrages (Prozentsatz) der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ richtet sich nach § 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes. Der jährliche Prozentsatz wird in den separaten Anlagen zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Die jährlichen Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwerisbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ werden für jedes Kalenderjahr einzeln, in einer separaten Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftsspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel anbietet.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Schönebeck (Elbe) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig nicht nachkommt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Schönebeck (Elbe) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Schönebeck (Elbe) zulässig.
- (2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Verwaltungsstrukturen (Finanz- und Steuer-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt, Liegenschaften) übermitteln lassen.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für männlich, weiblich und divers.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt einschließlich der Anlage I rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Davon ausgenommen treten

- § 10 zum 21.12.2015,
- § 2 S. 2 sowie Anlage II zum 01.01.2016,
- Anlage III zum 01.01.2017 und
- Anlage IV zum 01.01.2018

rückwirkend in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 11.12.2015 in der Fassung der

- 1. Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 09.12.2016;
- 2. Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 15.11.2017;
- 3. Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 02.02.2018 und
- 4. Änderungs- Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 26.10.2018 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 18.09.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage I zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2015

Umlagesatz für den Flächenbeitragsatz €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m ²)	Umlagesatz für den Erschwerisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m ²)	Anteil des Erschwerisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ (§ 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
8,95 €/ha (0,000895 €/m ²)	4,34 €/ha (0,000434 €/m ²)	11,04 %

Schönebeck (Elbe), den 18.09.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage II zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2016

Umlagesatz für den Flächenbeitragsatz €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m ²)	Umlagesatz für den Erschwerisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m ²)	Anteil des Erschwerisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ (§ 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
11,7608 €/ha (0,00117608 €/m ²)	5,25 €/ha (0,000525 €/m ²)	11,04 %

Schönebeck (Elbe), den 18.09.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage III zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2017

Umlagesatz für den Flächenbeitragsatz €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m ²)	Umlagesatz für den Erschwerisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m ²)	Anteil des Erschwerisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ (§ 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
11,725546 €/ha (0,0011725546 €/m ²)	5,15 €/ha (0,000515 €/m ²)	11,04 %

Schönebeck (Elbe), den 18.09.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage IV zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2018

Umlagesatz für den Flächenbeitragsatz €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m ²)	Umlagesatz für den Erschwerisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m ²)	Anteil des Erschwerisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ (§ 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
15,38 €/ha (0,001538 €/m ²)	9,43 €/ha (0,000943 €/m ²)	11,04 %

Schönebeck (Elbe), den 18.09.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0026/2019

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigelegte Satzung zur 1. Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 18.09.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1 Satzung zur 1. Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V.m. den §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und den §§ 78 – 79b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. S. 492), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 12.09.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über der Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben.“

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Klärgebühr beträgt:
 - a) bei Nutzung einer abflusslosen Sammelgrube (Absatz 1a)
 - vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2017 1,40 €/m³,
 - ab dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 1,74 €/m³,
 - ab dem 01.01.2019 1,85 €/m³.
 - b) für die Reinigung des Anlageninhaltes (Fäkalschlamm) aus Kleinkläranlagen nach § 12 (Absatz 1 b)
 - vom 01.01.2015 bis 31.12.2017 46,57 €/m³,
 - ab dem 01.01.2018 54,18 €/m³.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe) tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 18.09.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0029/2019

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage beigelegte Entschädigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für ehrenamtlich Tätige.

Schönebeck (Elbe), 18.09.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage Entschädigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für ehrenamtlich Tätige in den Vertretungen und Ausschüssen

Auf Grund der §§ 8, 30, 35 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlich Tätigen in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 12.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Monatlicher Pauschalbetrag

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates, die Ausschussvorsitzenden (ausgenommen der Oberbürgermeister) und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 weitere monatliche Aufwandsentschädigungen.
 - Sie betragen monatlich
 - für den Vorsitzenden des Stadtrates 150,00 Euro
 - für die Ausschussvorsitzenden 80,00 Euro
 - für die Fraktionsvorsitzenden 80,00 Euro.
- (3) Die Mitglieder der Ortschaftsräte und die Ortsbürgermeister erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

	Ortschaft Plötzky	Ortschaft Pretzien	Ortschaft Ranies
Ortsbürgermeister	300,00 Euro	220,00 Euro	150,00 Euro
Ortschaftsratsmitglieder	23,00 Euro	16,00 Euro	8,00 Euro

- (4) Die monatliche Aufwandspauschale wird am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt.

§ 2

Allgemeine Vorschriften für den monatlichen Pauschalbetrag

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden nebeneinander gewährt, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Übt ein Mitglied der Vertretung mehrere Funktionen nach § 1 Abs. 2 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. Für Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, gilt S. 1 entsprechend.
- (4) Einem kommunalen Ehrenbeamten wird keine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder er vorläufig des Dienstes entbunden wurde.
- (5) Im Falle der Verhinderung des Stadtratsvorsitzenden, eines Ausschussvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Vertretenen gewährt. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Diese Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten des Folgemonats gezahlt.
- (6) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des